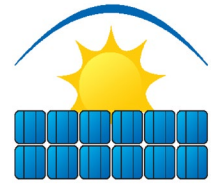


**LIESENBERG ASSEKURANZMAKLER
FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN**

**BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR UNTERNEHMEN
DER SOLAR-BRANCHE**

Kontakt

Böcklinstr. 43 b, 67122 Altrip
Telefon 0 6236 39 94 61, Telefax 0 6236 39 89 16
info@liesenberg-assekuranz.de
www.liesenberg-assekuranz.de



Die wichtigste Versicherung, die sowohl Privatleute als auch Betriebe jeglicher Art haben können, nein korrekt gesagt haben müssen, ist eine **Haftpflichtversicherung**.

Es gibt viele Versicherungen, auf die man verzichten kann, wenn man bereit ist, gewisse Risiken bis zu einer abschätzbaren Höhe selbst zu tragen. Dazu gehören z. B.:

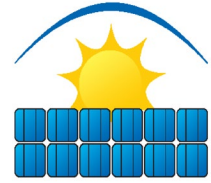
- **Fahrzeugvollkaskodeckung** (absehbar in welcher Höhe mich ein Schaden treffen kann, nämlich maximal mit dem Neuwert des KFZ bei einem Totalschaden, bei Finanzierung oder Leasing natürlich Pflicht, diese abzuschließen)
- **Hausratversicherung** (genauso absehbar wie hoch mich der Schaden maximal treffen kann, nämlich mit dem Wert des Hausrates)
- **Reisegepäckversicherung** (gehört m. E. zu den überflüssigen Versicherungen, weil die Auflagen der Versicherungsunternehmen derart hoch sind, dass fast jeder Schadensersatzanspruch abgelehnt wird wegen des Einwandes der groben Fahrlässigkeit. Außerdem haften die Verkehrsträger bei Verlust oder Beschädigung)
- **Elektronikversicherung** für die Büroausstattung (auch hier handelt es sich um ein der Höhe nach kalkulierbares Risiko mit einem sehr eingeschränkten Deckungsschutz. Wenn ich die Computer, Drucker etc. wertmäßig in der Inhaltsversicherung erfasse, dann sind sie dort zum gewählten Versicherungsumfang mitversichert. Anders sieht die Situation natürlich bei einem Rechenzentrum aus)
- **Glasversicherung** (wird gerne verkauft, weil die Schadenquote gegen Null läuft. Glasschäden sind in der Gebäudeversicherung gegen die dort gewählten Gefahren mitversichert. Für eine Glasversicherung bleibt nur ein sehr kleines Spektrum darüber hinaus gehender Gefahren, z. B. einfache Beschädigung)

Diese Liste ließe sich beliebig weiter führen. Immer dann, wenn ich das Risiko und die Höhe eines möglichen Schadens abschätzen kann, muss ich mir die Frage stellen, ob ich eine Absicherung durch die Versicherung benötige oder den Schaden selbst tragen kann.

Warum aber kann ich denn weder als Privat- noch als Geschäftsfrau auf eine Haftpflichtversicherung verzichten?

Über diese Versicherung sind **Ansprüche Dritter** abgedeckt (Personen- oder Sachschäden) abgesichert, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat und für die ihn ein **Verschulden** trifft.

Gerade im Bereich der Personenschäden können Ansprüche auf mich zukommen, deren Höhe ich in keiner Weise abschätzen kann. Verletze ich schuldhaft eine Person, dann können neben Behandlungs- und Genesungskosten auch Schmerzensgeldforderungen oder lebenslange Rentenansprüche auf mich zukommen. Hier handelt es sich um **unkalkulierbare Risiken**.



Wichtig zu wissen ist, wie eine Haftpflichtversicherung funktioniert:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts. Bei der Frage nach dem Verschulden für den Anspruch werden die geltenden Gesetze heran gezogen. Gelangt der Versicherer zu der Auffassung, dass den Versicherungsnehmer ein Verschulden trifft, wird er den Schaden regulieren. Kommt er zu der Auffassung, dass kein Verschulden seines Versicherungsnehmers vorliegt, wird er den Anspruch zurück weisen und notfalls gerichtlich die Schuldfrage ausfechten. Die Kosten hierfür trägt der Versicherer, notfalls bis in die letzte Instanz.

Die Haftpflichtversicherung setzt sich deshalb aus zwei Komponenten zusammen:

- **Leistungskomponente**
- **Rechtsschutzkomponente**

Ich bin also sowohl bei gerechtfertigten als auch bei ungerechtfertigten Ansprüchen versichert.

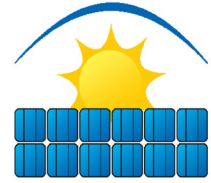
Das ist richtig und gut. Die Rechtsschutzkomponente stößt allerdings manchmal auf das Unverständnis des Versicherungsnehmers. Dies sind solche Fälle, bei denen er glaubt aus **subjektiven Gründen** für einen Schaden verantwortlich zu sein. Der Versicherer geht jedoch nicht konform und weist den Anspruch zurück, weil den Versicherungsnehmer kein Verschulden trifft. Hier sollten Sie sich immer vorstellen, wie Sie sich verhalten würden, wäre man nicht versichert. Kein Mensch möchte für etwas Schadenersatz leisten wofür ihn kein Verschulden trifft.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung schützt nie vor Inanspruchnahme bei Garantie- oder Gewährleistungsfällen, weil diese Risiken dem unternehmerischen Risiko zu zurechnen sind. Schäden am zu erstellenden Gewerk, z. B. Lieferung und Montage einer PV-Anlage sind der Vertragserfüllung zu zuordnen und über eine Haftpflichtversicherung nicht versicherbar, das gleiche gilt für Nachbesserungsarbeiten. Das gilt auch für Fälle der Leistungsgarantie. Dieser Bereich der Vertragserfüllung sowie des unternehmerischen Risikos, wird von einer Versicherung nicht erfasst.

Aus all diesen Tätigkeiten resultierende Sach- und Personenschäden sind jedoch versichert, z. B. Werkzeug fällt dem Monteur aus der Hand und durchschlägt die Verglasung des Wintergartens, schlimmstenfalls einer Person auf den Kopf.

Anders sieht es bei Fällen der gesetzlichen Gewährleistung aus, die in Deutschland vor geraumer Zeit auf zwei Jahre erweitert wurde. Wird der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Gewährleistung wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, kann sich der Haftpflichtversicherer auf den

Ablauf der Gewährleistung berufen. Verlängert das Unternehmen seinen Kunden die gesetzliche Gewährleistung, z. B. auf 5 Jahre, ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Regelung mit dem Betriebshaftpflichtversicherer herbeigeführt wird, damit über die Versicherung weiterhin Deckung besteht. Bei Industriepolicen ist u. U. eine Verlängerung der Gewährleistung auf 10 Jahre möglich. Wie gesagt: Das fehlerhafte Produkt ist dabei nicht der Vertragsgegenstand, wohl aber der Personen- und/oder Sachschaden, der Dritten zugefügt wird sowie die Kostenpositionen aus der **erweiterten Produkthaftpflichtversicherung**.



Ganz wichtiges Thema: Die Beauftragung von Subunternehmern:

Für Unternehmen, die regelmäßig mit Subunternehmern arbeiten, ist wichtig zu wissen, dass der vertragschließende Generalunternehmer bei einem Anspruch nie auf den Subunternehmer verweisen kann, sondern sich mit dem Anspruch beschäftigen muss, den sein Kunde an ihn richtet, weil er der Vertragspartner des Kunden ist. Insoweit ist es wichtig in der Betriebshaftpflichtversicherung eine Regelung enthalten zu haben, wonach das Subunternehmerisiko **möglichst unlimitiert** versichert ist. Mit der unlimitierten Subunternehmerdeckung tun sich die Versicherer aber schwer. Sehr oft sind sie nur bereit einen gewissen Teil des Umsatzes als über die Police gedeckte Mitversicherung der Subunternehmer zu akzeptieren. Klären Sie das vor Vertragsabschluss auf jeden Fall ab und akzeptieren ausschließlich unlimitierte Subunternehmerdeckungen.

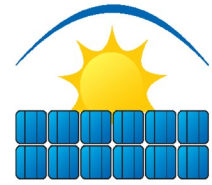
Ich rate jedem Generalunternehmer ab, sich blind auf die Haftpflichtdeckungen seiner Subunternehmer zu verlassen in der Hoffnung, dass ein durch Subunternehmer verursachter Schaden über eine eigene Haftpflichtversicherung des Subunternehmers versichert ist. Für diesen Fall hätte der Versicherer des GU gute Aussichten nach erfolgter Regulierung des Schadens, diesen auf dem Regresswege gegen den Subunternehmer oder dessen Versicherung geltend zu machen. Schließlich soll die unlimitierte Subunternehmerdeckung kein Freifahrtschein für den Subunternehmer sein, sich selbst nicht ab zu sichern.

Bedenken Sie folgenden Aspekt: Jeder vom Subunternehmer verursachte Schaden, der über ihre Police abgewickelt wird und nicht an den Subunternehmer weiter gereicht werden kann, belastet ihre Police, verschlechtert also ihre Schadenquote. Da Versicherungen keine Wohltätigkeitsvereine sind, sondern Wirtschaftsunternehmen werden sie irgendwann schlechte Schadensverläufe sanktionieren. Entweder mit Beitragserhöhungen oder Kündigung des Vertrages.

Mittlerweile ist es üblich, dass sich der Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages mit dem Lieferanten oder GU einen Versicherungsnachweis über die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung und deren Inhalte, Deckungssummen und Zahlungsnachweis des Beitrages geben und sich ausdrücklich bestätigen lässt, dass dieses Gewerk auch versichert ist.

Aus diesem Grund ist es nur legitim, wenn der GU sich von seinen Subunternehmern folgende Informationen einholt:

- Hat der SUB Erfahrung, z. B. mit der Errichtung von PV-Anlagen?
- Entweder lässt sich der GU ein Kopie der Haftpflichtpolice des SUB aushändigen oder er verlangt eine Versicherungsbestätigung vom Versicherer des SUB, aus welcher folgendes hervor geht:
- Ist das Gewerk über die Police des Sub versichert?
- Besteht für dieses Gewerk sowohl Deckung als auch Haftung?
- Wie hoch sind die Deckungssummen für Personen- und Sachschäden?
- Ist der laufende Versicherungsbeitrag entrichtet?
Nur so ist gewährleistet, dass nicht alle Schäden, die vom SUB verursacht werden, beim GU hängen bleiben.



Im Folgenden ein wichtiger Hinweis für diejenigen, die PV-Anlagen montieren lassen und glauben, Schäden an der Anlage selber seien in seiner Betriebshaftpflichtversicherung oder die des Handwerkers gedeckt. Das ist ein weit verbreiteter Irrtum!

Beachten Sie die eben gemachten Ausführungen zur Vertragserfüllung. Schäden am zu erstellenden Gewerk sind nicht versichert, sondern die aus Fehlern resultierenden Personen- oder Sachschäden!

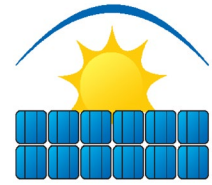
Die Erfüllung des Werk- oder Kaufvertrages ist nie Bestandteil der Betriebshaftpflichtversicherung, weil der Versicherer Pfusch am Bau nicht decken will. Verursacht der Handwerker während der Montage einen Schaden an der Anlage, dann hat er dafür keinen Versicherungsschutz über seine Haftpflichtversicherung. Beispiel: Modul fällt vom Dach auf ein Auto. Das Modul selbst wird nicht ersetzt, der Schaden an dem Auto schon. Vor den Schäden an der Anlage selbst, schützt nur eine **Montageversicherung. Zwischen der Betriebshaftpflichtversicherung und der Montageversicherung gibt es keine Überschneidungen.**

An der Stelle sei ein kleiner Ausflug zur Montageversicherung erlaubt: Liefert eine Firma die PV-Anlage inkl. Montage, dann wird sich der Auftraggeber sowohl bei einem Haftpflichtfall als auch bei einem Schaden aus der Montage an der Anlage selber an den **Lieferanten** wenden und das zu recht, weil er sein Geschäftspartner ist und nicht ein evtl. Subunternehmer, der die Montage der Anlage ausführt. Die Haftung liegt immer beim GU und Auftragnehmer. Deshalb kann ich nur empfehlen, dass der Lieferant die Montageversicherung selbst abschließt. Nur so kann er Einfluss ausüben und wird nicht zum Spielball zwischen Monteur und Auftraggeber! Wie er die Kosten für die Montageversicherung weiter belastet, ist sein Thema.

Zurück zur Betriebshaftpflichtversicherung:

Der Inhalt unseres speziellen Konzeptes für Unternehmer der PV-Branche kann wie folgt aussehen:

- **Betriebsbeschreibung**
Entwicklung, Eigenplanung, Konstruktion, Herstellung, Vertrieb und Bau von Solarstrom- und Solarthermieanlagen und dazu gehöriger Komponenten wie Ladestationen, Wallboxen, Speicher jeglicher Art, Heizungsbau (Holz, Gas, Öl), Wärmepumpen sowie Klima- und Lüftungsanlagen, energetische Arbeiten jeglicher Art.
- **Beauftragung von Subunternehmern**
Mit versichert ist die unlimitierte Beauftragung von Subunternehmern. Das ist insoweit sehr wichtig als Ansprüche aus von Subunternehmern verursachten Schäden immer beim Vertragspartner des Auftraggebers landen. Es gibt kein Verweisungsrecht des GU an den Subunternehmer!
- **Deckungssummen**
nicht unter 5 Mio € pauschal für Personen- und Sachschäden
besser 10 Mio € pauschal für Personen- und Sachschäden
- **Private Risiken**
für die Firmeninhaber und ihre Familie sowie Hunde (keine Kampfhunde) ist eine



Privathaftpflichtversicherung kostenneutral eingeschlossen
Deckungssumme mindestens 5 Mio € für Personen- und Sachschäden

- **Planungs- und Bauleitungstätigkeit**
Soweit der Versicherungsnehmer die Bauvorhaben selbst ausführt oder in seinem Auftrag von Dritten ausführen lässt, sind **Planungstätigkeiten** mit versichert. Wird die Planung als eigenständiges Gewerk beauftragt und veräußert, ist ein separater Versicherungsvertrag erforderlich, analog einer **Ingenieurs- oder Architektenhaftpflichtversicherung**. **Also die Versicherung reiner Vermögensschäden.**

- **Produkthaftpflichtversicherung**
Wichtig zu wissen: Eine jede Haftpflichtversicherung, ob für private, gewerbliche oder industrielle Risiken beinhaltet eine Produkthaftpflichtversicherung. Gedeckt sind Personen- oder Sachschäden, die aus der Verwendung fehlerhafter Produkte resultieren.

Darüber hinaus gibt es die **erweiterte Produkthaftpflichtversicherung**, die unter gewissen Voraussetzungen Kosten für bestimmte Schadensszenarien abdeckt, z. B.:

Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Weiterverarbeitungsschäden oder Bearbeitungsschäden

Aus- und Einbaukosten

Aus- und Einbaukosten bei Einzelteiletausch und Reparaturkosten

Schäden durch mangelhafte Maschinen

Prüf- und Sortierkosten

- **Mitversicherung des Umwelthaftpflichtrisikos**
- **Mitversicherung von Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz**
- **Mitversicherung des Quasiherstellerrisikos**
Sobald Sie Produkte aus Nicht-EU-Ländern importieren und veräußern, haben Sie die Rechte und **Pflichten** des Herstellers. Das gleiche gilt für das Aufbringen von Firmenaufschriften oder dem Labeln der Produkte.

Ein nicht zu unterschätzendes Risiko: Denken Sie z. B. an langfristige Leistungsgarantien von Modulherstellern!

- **Rückrufkostenversicherung**
Moderne Haftpflichtkonzepte lassen den Einschluss von Rückrufkosten zu, wenn z. B. fehlerhafte Produkte zurück gerufen werden müssen, um Personen- oder Sachschäden zu vermeiden. Gedeckt ist nicht der Ersatz für den fehlerhaften Artikel, sondern die Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückrufaktion stehen.

Heinz Liesenberg im Juni 2022